



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Markus Ganserer, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Teilnahme des Landtags an der „Öffentlichen Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung im Rahmen der TTIP“

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag beteiligt sich an der „Öffentlichen Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung im Rahmen der TTIP“ und beantwortet die dort gestellten Fragen wie folgt:

Im Einzelnen nimmt der Landtag – unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung der vorgeschlagenen ISDS sowie der grundsätzlichen Kritik an Abkommen wie TTIP, CETA und TiSA – zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1:
Geltungsbereich der materiellrechtlichen Investitionsschutzbestimmungen

Eine klare Definition von Begriffen, die in Gesetzen oder wie im vorliegenden Fall in bindenden Abkommen verwendet werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Es stellt daher keine „Verbesserung“ dar, wenn im Verhältnis zu in irgendwelchen anderen Abkommen gefundenen unbestimmten Definitionen diese im TTIP konkreter gefasst werden. Es ist ebenfalls eine Selbstverständlichkeit, dass in einem solch weitreichenden Abkommen wie TTIP „Briefkastenfirmen“ keine Möglichkeit finden dürfen, Staaten zu verklagen. Die problemlose Gründung von Tochterfirmen, um die „Briefkastenfirma“ zu umgehen, ist jedoch im Referenzpapier nicht ausgeschlossen.

Dass ein Investor, der einen Staat verklagen kann, „wesentliche Geschäftstätigkeiten im Hoheitsgebiet“ des verklagten Staates „unterhalten“ muss, ist ebenfalls selbstverständlich. Allerdings fehlt eine genaue Definition, was unter „wesentlicher Geschäftstätigkeit“

zu verstehen ist. Hier wie auch im Folgenden wird den Schiedsgerichten ein großer Ermessensspielraum zugestanden.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum diese genannten selbstverständlichen Sachverhalte überhaupt formuliert und sogar gleich als Frage 1 im Konsultationsverfahren gestellt und noch dazu als positiver Aspekt dargestellt werden. Es nährt im Gegenteil die Zweifel, dass dieses Abkommen, dessen Inhalte trotz mehrfacher Ankündigung der EU-KOM nach wie vor nicht auf dem Tisch liegen, noch viele Passagen enthält, die nicht den Gepflogenheiten des deutschen und europäischen Rechtssystems entsprechen.

Die aus dem Referenzdokument ersichtliche Definition des Begriffes „Investition“, die im Referenzpapier als „Verbesserung“ dargestellt wird, ist geeignet, die Kritik an CETA und TTIP zu verstärken. „Investition“ bedeutet nach dieser Definition u.a. die „Erwartung von Gewinn“. Hierbei handelt es sich um einen der Hauptkritikpunkte an ISDS, da diese Gewinnerwartung außerordentlich unbestimmt ist und sogar laut Aussage der EU-KOM missbräuchlich verwendet werden kann, siehe „Kurzdarstellung Investitionsschutz und Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in EU-Abkommen“ der EU-KOM, Seite 6. Beide dort aufgeführten Klagen basieren auf behaupteten „entgangenen erwarteten Gewinnen“. Im Konsultationsverfahren ist nichts ersichtlich, was die Bedenken, dass aufgrund der TTIP alleine aus der Behauptung „entgangener erwarteter Gewinne“ Klagen geführt werden können, zerstreuen könnte. Im Gegenteil, in den „Leitlinien für die Verhandlungen ...“ des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 2013 ist festgehalten, dass Regelungen getroffen werden sollen, die den „vollen Schutz und die umfassende Sicherheit der Investitionen“ gewährleisten. In Verbindung mit der Definition des Begriffes „Investition“ im Referenzpapier ergibt sich, dass Klagen aus der Behauptung entgangener „erwarteter Gewinne“ geführt werden können, da auch diese den „vollen Schutz“ genießen.

In der Definition von „Investitionen“ vorhandene Begriffe wie „Risikoübernahme“, „andere Ressourcen“, „Gewinnerwartung“, „gewisse Dauer“ sind viel zu unbestimmt und lassen jedwede Auslegung zu. Sie sollten jedenfalls zum Teil nicht Bestandteil der Definition sein.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es in einem Handelsabkommen zwischen der EU und der USA keiner Investitionsschutzbestimmungen und keines Mechanismus zur „Investor-Staat-Streitbeilegung“ bedarf. Aufgrund der hochentwickelten Rechtssysteme der

Vertragspartner ist für alle Beteiligte ausreichender Rechtsschutz gegeben. In diesen Rechtssystemen sind die in Frage 1 seitens der EU-KOM dargestellten „Verbesserungen“ längst enthalten und bedürfen keiner Konsultation oder neuen Definition mehr. Die Investitionsschutzbestimmungen im TTIP wie in anderen Abkommen (z.B. CETA) werden auch aus diesem Grunde abgelehnt.

**Frage 2:
Nichtdiskriminierung**

Die EU-KOM verstärkt mit ihrer Aussage, sich dafür einzusetzen, mit Ausnahmeregelungen „den Vertragsparteien beispielsweise Gesundheits-, Umwelt- oder Verbraucherschutzmaßnahmen zu erlauben“, die Kritik an der ISDS sowie der TTIP insgesamt. Es muss die Regel sein, dass demokratisch gewählte Regierungen „Gesundheits-, Umwelt- oder Verbraucherschutzmaßnahmen“ aber auch andere Maßnahmen, Regulierungen und Gesetze im öffentlichen Interesse erlassen und umsetzen und dies nicht wie hier beschrieben durch „Ausnahmen“ in einem Abkommen „erlaubt“ werden muss. Der vollständige Erhalt der Regelungskompetenz der Vertragsstaaten ist ohne jede Einschränkung zu gewährleisten.

Zusätzlich wird die zur Umsetzung der Ausnahmen geplante Implementierung von Art. XX GATT 1994 sehr kritisch gesehen, da dann trotz „Ausnahmen“ in jedem Einzelfall ein Abwägungsprozess innerhalb eines relativ großen Beurteilungsspielraums stattzufinden hat, was genau die zu erhaltende Regelungskompetenz der Vertragspartner massiv beschneidet. Die in der Einleitung zur Frage 2 dargestellten Ausnahmen, um die sich die EU-KOM bemühen will, würden durch Art. XX GATT 1994 umgehend wieder eingeschränkt. Es ist deshalb klarzustellen, dass die Vertragsstaaten in ihren Regelungskompetenzen – selbstverständlich unter Beachtung der in den betroffenen Rechtssystemen längst berücksichtigten Nichtdiskriminierung – in keiner Weise eingeschränkt werden dürfen.

Dem Wortlaut des Referenztextes nach bezieht sich „das Bemühen der EU um Klarstellung, dass die Meistbegünstigung keine Übertragung verfahrens- oder materiellrechtlicher Bestimmungen aus anderen Übereinkommen erlaubt“ („Ziele und Ansatz der EU“) offensichtlich nur auf das Verfahren („settlement procedures“) und die Entschädigungszahlungen („compensation“), aber gerade nicht auf materiellrechtliche Inhalte. Und auf diese kommt es am meisten an. Eine Normeneinfuhr ist somit nicht ausgeschlossen. In diesem Fall wären Ansätze zur Konkretisierung und Verbesserung von Regelungen im Rahmen von TTIP und CETA allein dadurch hinfällig, dass diese durch Berufung auf andere Investitionsschutzabkommen mit schwächeren oder auch weitergehenden Bestimmungen umgangen werden könnten.

**Frage 3:
Faire und angemessene Behandlung**

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass in einem so weitreichenden Abkommen wie der TTIP Definitionen für eine faire und angemessene Behandlung (FET) enthalten sind, auch wenn nicht davon auszugehen ist, dass es im Handel zwischen den USA und der EU in der Vergangenheit zu Verstößen gegen FET durch „Rechtsverweigerung, Verstoß gegen wesentliche Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens, offensichtlicher Willkür, gezielter Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der religiösen Überzeugung sowie zu Übergriffen wie Zwang, Nötigung oder Belästigung“, wie es im Einleitungs- und im Referenztext beschrieben ist, kam. Dass FET hier nun definiert wird, ist jedoch keine herausragende Leistung, die die TTIP nun weniger kritisch sehen lässt, sondern ein durchaus sinnvoller, aber eben auch selbstverständlicher Bestandteil eines solchen Vertrags.

Aber auch hier sind trotz des vorgeblichen Bemühens der EU-KOM, klare Definitionen zu schaffen, jedenfalls zwei Definitionen vollkommen unbestimmt: Die Begriffe „offenkundige Willkür“ sowie „berechtigte Erwartung“ müssen exakt konkretisiert werden, in der jetzigen Form lassen sie vor einem Schiedsgericht einen viel zu weiten Spielraum. Grundsätzlich müssen „offenkundige Willkür“ und „berechtigte Erwartung“, auch wenn letztere vom Vertragspartner (dem Gastgeberland) geweckt wurden, ausschließlich objektiv beurteilt werden und können nicht Gegenstand der Auslegung von Schiedsgerichten sein. Dies ist ein weiterer Grund, Investorenstreitigkeiten vor ordentlichen Gerichten zu verhandeln und ISDS abzulehnen.

**Frage 4:
Enteignung**

Die Definition des Begriffs „Investitionen“ enthält die „Gewinnerwartungen“. Die Definition des „Eigentums“ geht sehr weit und enthält über das eigentliche Eigentum hinausgehende Merkmale wie „Nutzung, Genuss oder Veräußerung“ des Eigentums ohne jede Einschränkung. Durch diese Kombination und dem Recht, wegen Beschränkung der Investition oder indirekter Enteignung zu klagen, sind sowohl den Klagemöglichkeiten wie auch durch die vielen unbestimmten Begrifflichkeiten der Auslegung durch Schiedsgerichte kaum Grenzen gesetzt. Diese Rechte von Investoren gehen weit über das hinaus, was im deutschen wie in anderen europäischen Rechtssystemen für die Eigentumsrechte bzw. deren Schranken geregelt ist.

Der hier beschriebene angeblich notwendige Schutz des Eigentums, der in jedem Rechtssystem der Vertragspartner der TTIP bestens geregelt ist, ist tatsächlich die völlige Aushebelung jeglicher demokratischer Entscheidung. Das immense Spektrum der Auslegung, was z.B. alles unter einer indirekten Enteignung oder der Angemessenheit einer Maßnahme zu ver-

stehen ist, verbunden mit der jeweils notwendigen Begründung jedweder Maßnahme durch ein demokratisch legitimes Parlament und den damit verbundenen Unsicherheiten führt zwangsläufig zum so genannten „chilling effect“, verhindert notwendige staatliche Maßnahmen und Reformen, begünstigt Investoren massiv gegenüber öffentlichem Interesse und stellt ausländische Investoren besser als jede inländische natürliche und juristische Person.

Auch die Anhaltspunkte für eine indirekte Enteignung, die von Fall zu Fall und faktenbasiert zu untersuchen sind (Annex 2.), sind z.T. viel zu weit und viel zu weit auslegbar gefasst. Eine vorgebliche Konkretisierung, wie von der EU-KOM behauptet, ist hier nicht ersichtlich.

Es darf nicht sein, dass die in der ISDS vorgesehenen Schiedsgerichte im Bereich der indirekten Enteignung Entscheidungen treffen können. Dies umso mehr, als der Referenztext immense Spielräume für das Ermessen der Schiedsgerichte zulässt. Auch aus diesem Grunde ist der Weg vor die ordentliche Gerichtsbarkeit der richtige und ISDS abzulehnen.

**Frage 5:
Gewährleistung des Regelungsrechts und Investitionsschutz**

In der Einleitung zu dieser Frage steht: „Die EU möchte ein stabiles Gleichgewicht zwischen dem Investorenschutz und dem Regelungsrecht der Staaten erreichen.“ Dies ist der falsche Ansatz: Das Regelungsrecht eines Staates steht über dem Investorenschutz. In demokratischen Staaten wie den Vertragspartnern der TTIP ist der Investorenschutz gesetzlich hinreichend entsprechend dem öffentlichen Interesse geregelt. Denn in ausgebildeten Rechtsstaaten ist dieses Gleichgewicht bereits dadurch garantiert, dass im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung verschiedene Rechtsgüter gegeneinander abgewogen werden und das Recht auf Eigentum besteht, was den Gesichtspunkt von Investitionsentscheidungen mit abdeckt.

Es bedarf daher keiner erzwungenen Gleichstellung des Investorenschutzes mit demokratischen Entscheidungsprozessen außerhalb der bestehenden Regelungen in den Hoheitsbereichen der Vertragspartner durch ein Abkommen, über das die einzelnen Vertragspartner nach derzeitigem Stand nicht mitzuentscheiden haben.

Dieser Abschnitt ist erneut gekennzeichnet von unbestimmten und daher weit auslegbaren Begrifflichkeiten: Formulierungen wie „vernünftig“ oder „erforderlich“ im Bereich der Ausnahmen, also der Bereiche, wo die Vertragspartner noch selbst gestalterisch und regulativ tätig werden könnten, schränken aufgrund der weiten Auslegbarkeit dieser Begriffe die Handlungsoptionen der Vertragspartner umgehend wieder massiv ein.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Maßnahmen zur Kapitalverkehrskontrolle nicht länger als sechs Monate andauern sollen. Es ist nicht darzustellen, dass alle solche Maßnahmen regelmäßig spätestens nach sechs Monaten abgeschlossen werden können.

Der Abschnitt enthält erneut eine Reihe von Bestimmungen, wann und wie die Vertragspartner in verschiedenen Bereichen, in diesem Fall auf dem Finanzmarkt, regulatorisch tätig werden dürfen. Dies muss jedoch den Vertragspartnern überlassen sein und kann nicht in einem Abkommen geregelt werden.

Die richtige Aussage, dass „das Recht der Parteien, Maßnahmen zur Erreichung legitimer öffentlicher Zielsetzungen zu ergreifen, anerkannt wird“, ist eine absolute und unverrückbare Selbstverständlichkeit. Sie gehört jedoch, da sie im Falle der TTIP offensichtlich ausdrücklich erwähnt werden muss, nicht nur in die unverbindliche Präambel, sondern vor allem in die bindenden Bestandteile dieses Vertrags.

Aufgrund dieser Unzulänglichkeiten ist ISDS abzulehnen.

**Frage 6:
Transparenz bei ISDS**

Die Einführung der Transparenzregeln gemäß der UNCITRAL-Regeln zur Transparenz von Investitionsschiedsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch zu erwarten, dass hier regelmäßig die in den UNCITRAL-Regeln vorgesehenen Ausnahmen angewendet werden. Art. 7 der Regeln beinhaltet Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit für bestimmte vertrauliche bzw. geschützte Informationen. Die Entscheidung, ob Informationen als vertraulich anzusehen sind, trifft das Schiedsgericht nach erfolgter Beratung mit den Parteien. Die Formulierung „or in comparably exceptional circumstances“ in Art. 7 Abs. 7 lässt großen Gestaltungsspielraum zu und wird regelmäßig nicht zur gewünschten Transparenz führen.

Bei Verfahren vor ordentlichen Gerichten bleiben eindeutig vertrauliche Inhalte ebenfalls streng geschützt, weit auslegbare Formulierungen wie oben genannt sind dabei nicht vorgesehen. Auch aus diesem Grund wird ISDS abgelehnt und der Weg vor die ordentliche Gerichtsbarkeit bevorzugt.

**Frage 7:
Mehrfachklagen und Beziehungen zu inländischen Gerichten**

Es versteht sich von selbst, dass ein Investor mit ein und demselben behaupteten Anspruch nicht gleichzeitig vor zwei Gerichtsbarkeiten (wobei das Schiedsgericht grundsätzlich nicht als Gerichtsbarkeit angesehen werden kann, auch wenn das hier so gesehen wird) seine Interessen durchsetzen kann und im schlimmsten Fall zweimal Entschädigungszahlungen erhält. Sollte dies erst auf Drängen der EU-KOM umgesetzt werden, wird deutlich, mit welchen Mängeln TTIP behaftet ist.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Ansatz der EU-KOM, dass der Investor zuerst die nationale ordentliche Gerichtsbarkeit des Vertragspartners anrufen soll, richtig, aber nicht weitgehend genug ist. An erster Stelle (und nach unserer Ansicht ausschließlich) muss die Erschöpfung des nationalen Rechtswegs stehen. Eine Umgehung durch die direkte Anrufung eines Schiedsgerichts unterläuft den Geltungsbereich der Rechtssysteme der Vertragspartner. Der Investor wird in aller Regel weiterhin direkt ein Schiedsgericht einberufen.

Deshalb ist auch aus diesem Grund ISDS abzulehnen.

Eine Mediation ist immer sinnvoll, der Hinweis hierauf macht jedoch keinen Sinn, wenn die Mediation nicht verpflichtend ist.

Frage 8:
Ethik, Verhalten und Qualifikationen der Schiedsrichter

Die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Schiedsrichter ist richtig, gleichzeitig muss dies bei Verfahren mit potenziell sehr hohen Streitsummen zu Lasten der Steuerzahler selbstverständlich sein. Die im Referenztext dargestellten Maßnahmen sind jedoch nicht geeignet, eine zuverlässige Unabhängigkeit der Schiedsrichter zu garantieren. Die Maßnahmen enthalten noch zu viele Schlupflöcher, als dass sie den gewünschten Erfolg zeigen könnten. Hier zeigt sich, dass ein Einfluss seitens der Vertragspartner auf juristisch, ethisch und moralisch einwandfreie Schiedssprüche offensichtlich nicht gegeben ist.

Deshalb ist auch aus diesem Grund ISDS abzulehnen.

Frage 9:
Prävention mutwilliger und unbegründeter Klagen

Es ist festzustellen, dass sowohl die Möglichkeit der frühzeitigen Zurückweisung offensichtlich prozess- und materiellrechtlich unbegründeter Forderungen als auch der Grundsatz, dass die unterliegende Partei die Verfahrenskosten trägt, im deutschen wie in anderen Rechtssystemen seit langem verankert sind. Es ist daher bedenklich, dass dies erst jetzt in Investorenschutzabkommen aufgenommen werden soll.

Wie bei Frage 8 dargestellt, ist die Unabhängigkeit der Schiedsrichter mit den vorgeschlagenen Regelungen noch nicht gewährleistet. Deshalb ist zu bezweifeln, ob die Vorschläge zur Prävention mutwilliger und unbegründeter Klagen objektiv umgesetzt werden, zumal die Schiedsrichter bei frühzeitig beendeten Verfahren ihre eigenen Gewinnerwartungen zunichtemachen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist offensichtlich wesentlich weiter entwickelt als es die ISDS-Strukturen sind, weshalb ISDS abzulehnen ist.

Frage 10:
Weiterbearbeitung und „Filterung“ von Klagen

Zu beanstanden bei dieser Frage ist, dass nicht ersichtlich ist, wie sich das Financial Services Committee oder das CETA Trade Committee zusammensetzen. Sollten diese - wie anzunehmen ist - mit Vertretern der Vertragspartner besetzt sein, ist dies natürlich sinnvoll, da auf diese Weise die Vertragspartner mehr Kontrolle über die Auslegung ihrer eigenen Verträge erhalten und im Zweifel die Einstellung des Verfahrens beschließen können. Ein solches Vorgehen wäre jedoch für alle ISDS-Verfahren notwendig.

Hier wird jedoch eines deutlich: Die EU-KOM selbst traut den Schiedsgerichten offenbar keine korrekte Auslegung der Investitionsschutzbestimmungen zu und möchte deshalb die Vertragspartner zumindest in Finanzstreitigkeiten selbst auslegen lassen.

Deshalb wird nochmals klargestellt, dass ISDS keine Lösung darstellen kann und abgelehnt wird.

Frage 11:
Orientierungshilfen der Parteien (EU und USA) bei der Auslegung des Abkommens

Zu beanstanden bei dieser Frage ist, dass nicht ersichtlich ist, wie sich das CETA Trade Committee zusammensetzt. Sollte dieses - wie anzunehmen ist - mit Vertretern der Vertragspartner besetzt sein, ist dies natürlich sinnvoll, da auf diese Weise die Vertragspartner mehr Kontrolle über die Auslegung ihrer eigenen Verträge erhalten können. Dies zeigt eines der Schlüsselprobleme der TTIP auf: Die Vertragspartner selbst sind den Klagen von Investoren, die nicht Vertragspartner sind, vor einer nicht ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schiedsgerichte) ausgesetzt.

Hier wird erneut deutlich: Die EU-KOM selbst traut den Schiedsgerichten offenbar keine korrekte Auslegung der Investitionsschutzbestimmungen zu und möchte deshalb die Vertragspartner im Rahmen von „Orientierungshilfen“ selbst auslegen lassen.

Deshalb wird nochmals klargestellt, dass ISDS keine Lösung darstellen kann und abgelehnt wird.

Frage 12:
Berufungsmechanismus und Stetigkeit der Schiedssprüche

Die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln ist in allen entwickelten Rechtssystemen vorhanden. Es muss selbstverständlich sein, dass gegen Urteile von Schiedsgerichten Rechtsmittel eingelegt werden können. Von daher ist es vollkommen unverständlich, dass die EU-KOM eine Selbstverständlichkeit abfragt, die bisher lediglich „in Betracht gezogen wird“.

Dies lässt Rückschlüsse auf die bisher vollkommen unzulänglichen Verhandlungsergebnisse zu und zeigt die Problematik der außerhalb jedes normalen Rechtssystems stehenden Schiedsgerichtsverfahren auf.

Diese Frage macht nochmals deutlich, dass ISDS niemals eine tragbare Lösung darstellen kann.

Allgemeine Bewertung:**1) Wie bewerten Sie allgemein das vorgeschlagene Konzept für materiellrechtliche Schutznormen und ISDS als Grundlage für die Investitionsverhandlungen zwischen der EU und den USA?**

Ein ISDS-Mechanismus ist bei hochentwickelten Rechtssystemen wie denen der USA und der EU nicht notwendig und nicht sinnvoll. Da die ursprünglichen Motive für ISDS-Mechanismen zwischen den USA und der EU nicht einschlägig sind (und dies auch weltweit immer weniger werden), wird ISDS vermehrt dazu genutzt, ordentliche nationale Gerichtsbarkeiten zu umgehen und/oder überhöhte Schadenersatzforderungen mit zweifelhafter Rechtsgrundlage einzuklagen.

Unabhängig davon, wie oft dies geschieht, darf ein umfassendes Abkommen wie die TTIP (das mit seinen derzeit verhandelten Inhalten grundsätzlich nicht zustimmungsfähig ist) Investoren keine Gelegenheit außerhalb jeder ordentlichen Gerichtsbarkeit bieten, solche Forderungen durchzusetzen. Der „chilling effect“ ist eine weitere negative Folge von ISDS.

Der ISDS-Mechanismus hat eine Aushöhlung demokratischer Entscheidungsprozesse zur Folge. Die in allen Bereichen extrem weiten Auslegungsmöglichkeiten durch die Schiedsgerichte sind ebenfalls vollkommen ungeeignet, in allen Fällen juristisch tragbare Urteile zu fällen. „Filter“ und „Orientierungshilfen“ sind nicht geeignet, hier Abhilfe zu schaffen.

Insgesamt kann das „vorgeschlagene Konzept“ die Grundprobleme von ISDS nicht lösen. Bedauerlich ist zudem die offensichtlich schwache Verhandlungsposition der EU. Die in den zwölf Fragen aufgezählten Punkte sind zum großen Teil Selbstverständlichkeiten, ohne die ein solches Abkommen niemals abgeschlossen werden kann. Die EU-KOM spricht jedoch nur von ihrem Bemühen, diese Punkte im Abkommen unterzubringen. Ob dieses Bemühen von Erfolg gekennzeichnet ist, ist unbekannt.

Die Vorschläge der EU-KOM vermögen Bedenken bezüglich ISDS in keiner Weise zu zerstreuen.

2) Sehen Sie für die EU andere Möglichkeiten zur Verbesserung des Investitionssystems?

Die einzige Möglichkeit ist der Wegfall des ISDS in seiner jetzigen Form nebst Schiedsgerichten und der Gang von Investoren an die regulären nationalen Gerichtsbarkeiten.

3) Gibt es zu den im Fragebogen behandelten Themen weitere Aspekte, auf die Sie eingehen möchten?

Seitens der EU wird offensichtlich bereits davon ausgegangen, dass die TTIP beschlossen und ISDS Bestandteil der TTIP wird. Es werden im Konsultationsverfahren nur Fragen nach dem „Wie“, jedoch nicht nach dem „Ob“ bzw. der Notwendigkeit von ISDS gestellt. Dies ist bedauerlich.

ISDS ist weiter abzulehnen.

Begründung:

Unabhängig von der generellen Frage nach notwendigen Änderungen internationaler Investitionsschutzabkommen macht der Landtag im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen zur TTIP deutlich, dass sowohl Deutschland wie auch die anderen EU-Staaten und die USA gut funktionierende, unabhängige und den Prinzipien der Rechtstaatlichkeit und Transparenz verpflichtete Rechtssysteme haben. Für die Vereinbarung von Schiedsgerichtsklauseln für Auseinandersetzungen zwischen Investoren und den künftigen Vertragsstaaten Deutschland und USA besteht daher kein Bedarf. Schiedsgerichtsverfahren sind auch nach den Erkenntnissen der EU-Kommission in hohem Maße intransparent. Sie bergen die Gefahr, dass die künftigen Vertragsstaaten nicht mehr uneingeschränkt beispielsweise Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten regeln können, ohne sich Schadenersatzforderungen von ausländischen Investoren ausgesetzt zu sehen. Die im Konsultationsverfahren vorgestellten Vorschläge vermögen die Einschätzung des Landtages zu ISDS nicht zu verändern.